



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
E-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – Homepage: www.kirchbach.gv.at
Tel.Nr.: 04284/228-0 Fax: 04284/228-50

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 16. Dezember 2024, Zl. 904/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, i.d.g. Fassung LGBl. Nr. 66/2000, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6,237.000,00
Aufwendungen:	€ 6,722.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 485.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6,089.200,00
Auszahlungen:	€ 6,353.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 264.400,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0100 Zentralamt
1630 Feuerwehren
2110 Volksschule Kirchbach
2111 Volksschule Gundersheim
2400 Kindergarten Gundersheim
2401 Kindergarten Kirchbach
2410 Kindertagesstätte Gundersheim
8200 Wirtschaftshof
8310 Freibad Kirchbach

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt (aufgrund des Schreibens vom 11.12.2023, 50 % der Finanzierungsrechnung des RA 2023 des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“):

€ 1,603.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Salcher